

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 19
Thema: Das neue Verfahren in Familiensachen
Leitung: Richter am AG Lutz Bode, Chemnitz

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis begrüßt die Trennung und die Unabhängigkeit von Hauptsache- und des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes. Der Arbeitskreis merkt aber mehrheitlich (mit 13 zu 10 Stimmen) an, dass unter der Geltung dieser Neuregelungen zukünftig nur in Einzelfällen das Rechtsschutzbedürfnis für das Hauptsacheverfahren fraglich sein kann.
2. Der Arbeitskreis begrüßt die Intention des Gesetzgebers, zu einer Vereinheitlichung und Verschlankung des Rechtsmittelverfahrens in Familiensachen zu gelangen. Er weist allerdings darauf hin, dass durch die Beibehaltung der sofortigen (ZPO-)Beschwerde gegen Nebenentscheidungen und die abweichenden Regelungen zu den Familienstreit- und Ehesachen die bisherige Unübersichtlichkeit nicht verbessert wurde, ohne dass hierfür zwingende Gründe erkennbar wären.
3. Der Arbeitskreis ist mehrheitlich (mit 9 zu 2 Stimmen bei 10 Enthaltungen) der Auffassung, dass die Beschwerde generell in den Fällen, in denen eine Abhilfemöglichkeit besteht, beim Ausgangsgericht, sonst beim Beschwerdegericht eingelegt werden soll und regt eine entsprechende Rechtsänderung an.

Der Arbeitskreis begrüßt und teilt Auffassung und Intention des Gesetzgebers, in streitigen, kindschaftsrechtlichen Verfahren durch einen frühen Termin zur Deeskalation beizutragen, Beziehungs- und Kontaktabbrüchen einerseits, Kindeswohlgefährdungen andererseits frühstmöglich vorzubeugen und den Beratungs- und Vermittlungsprozess hierzu schnell beginnen zu lassen. Der Arbeitskreis weist nachdrücklich darauf hin, dass die personelle und/oder sächliche Ausstattung der Familiengerichte und der Jugendbehörden dieser Anforderung vielfach nicht Rechnung trägt und vor dem Hintergrund dieser Neuregelung dringend verbesserungsbedürftig ist, um die Novelle umzusetzen, zumal auch die nicht unter § 155 FamFG fallenden Verfahren in vertretbarer Zeit erledigt werden müssen.

4.
 - 4 a). Der Arbeitskreis nimmt wohlwollend zur Kenntnis die Absicht des Gesetzgebers, den Verfahrensbestand und den Sachverständigen nunmehr kraft gesetzlicher Regelung aktiv in den Vermittlungs- und Befriedungsprozess einzubinden.
 - 4 b). Gleichwohl ist unter der Geltung des FamFG noch mehr als bisher eine Fortbildung der FamilienrichterInnen aller Instanzen auf psychologischem, medizinisch-psychiatrischem und sozialpädagogischem Gebiet unentbehrlich, damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden können. Der Arbeitskreis appelliert an den Gesetzgeber, eine entsprechend spezifizierte Fortbil-

dungspflicht einzuführen. Korrespondierend haben die Länder die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu schaffen.

5. Der Arbeitskreis begrüßt die Einführung der Anwaltpflicht für Unterhaltsverfahren (§§ 112, 114 Abs.1 FamFG), weil dies zu einer Straffung und Beschleunigung dieser Verfahren und einem wirksameren Schutz schwächerer Verfahrensbeteiligter führen kann.
6. Der Arbeitskreis regt an, § 114 Abs.4 Nr.2 FamFG dahingehend zu fassen, dass die Vertretung durch einen Anwalt nur in der ersten Instanz nicht erforderlich ist, soweit der Beteiligte durch das Jugendamt als Beistand vertreten wird.
7. Der Arbeitskreis begrüßt die Möglichkeit, die Nichtteilnahme eines Elternteils an einer nach § 156 Abs.1 angeordneten Beratung kostenrechtlich zu sanktionieren. Allerdings gibt der Arbeitskreis zu bedenken, dass diese Sanktion ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn vorher – also mit der Anordnung nach § 156 Abs.1 FamFG – auf diese Folge hingewiesen wird. Der Arbeitskreis regt dringend die Aufnahme einer entsprechenden Hinweispflicht in § 156 Abs.1 FamFG an.
8. Der Arbeitskreis merkt an, dass die Regelung von § 137 Abs.2 S.1 FamFG (Zwei-Wochen-Frist) bei kurzfristiger Terminierung zu Friktionen führen kann. Der Arbeitskreis regt deswegen an, die Verlegungsregeln in FamFG und ZPO so zu gestalten, dass einem in dieser Konstellation von einem Verfahrensbevollmächtigten gestellten Verlegungsantrag stattgegeben werden muss.